



ZU LASTEN LEBENDE KINDER

UNERLAESSLICHE VORAUSSETZUNGEN DAMIT MAN EIN KIND ALS ZU LASTEN LEBEND BETRACHTEN KANN

Um in den Genuss der Steuererleichterungen zu gelangen, ist es unbedingt notwendig, dass folgende zwei Bedingungen eingehalten werden:

- 1) Dass es sich dabei um die eigenen, die anerkannten unehelichen, die Adioptiv-, Zieh- oder Pflegekinder handelt.
- 2) Dass das Kind kein Jahreseinkommen hat (abhaengige Arbeit, Gelegenheits- oder Saisonarbeit. usw.), wobei auch Verguetungen von oeffentlichen Koerperschaften (Studienbeihilfe), von internationalen Organismen oder jegliches weiteres Einkommen (Besitzertrag, Einkuenfte aus Liegenschaften, usw.) zu beruecksichtigen sind, welches den Bruttobetrag von €2.840,51 ueberschreitet.

FOLGENDE BETRAEGE SIND FUER DIE ZU LASTEN LEBENDE KINDER VOM EIGENEN EINKOMMEN ABZIEHBAR

800 Euro (theoretisch) fuer Kinder unter 3 Jahre, im Bezug auf das eigene Einkommen

900 Euro (theoretisch) fuer Kinder ueber 3 Jahre, im Bezug auf das eigene Einkommen

Fuer den Steuerzahler mit mehr al drei zu Lasen lebende Kinder erhoecht sich der Steuerabzug um weitere 200 Euro (theoretisch) fuer jede Kind, beginnend beim Ersten, im Bezug auf das eigene Einkommen.

Der Steuerabzug steht jedem der beiden nicht gesetzlich und effektiv getrennten Elternteilen im Ausmass von 50% zu oder nach Vereinbarung nur einem der beiden Elternteile, und zwar demjenigen, der das hoehere Gesamteinkommen besitzt.

Im Falle von gesetzlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, von Aufloesung oder Ende der zivilrechtlichen Wirkung der Ehe, steht der Steuerabzug, bei Fehlen einer anderen Vereinbarung, dem Elternteil zu, dem die Kinder anvertraut sind.

Im Falle von Anvertrauung an beide Elternteile oder Aufteilung der Obsorge, wird der Steuerabzug, bei Fehlen einer Vereinbarung, auf beide Elternteile im Ausmass von jeweils 50% aufgeteilt. Wenn ein Elternteil, dem die Kinder anvertraut sind oder bei gemeinsamer Obsorge, den Stuerabzug wegen der Hoehe des Einkommens nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen kann, wird der Steuerabzug dem anderen Elternteil zugesprochen.

EINIGE KLAERENDE BEISPIELE

1° Beispiel: Gesamteinkommen 35.600 Euro, Ehefrau zu Lasten, 1 Kind unter 3 Jahre.

Steuerabzug fuer das zu Lasten lebende Kind

Kinder	Betrag	Anzahl der Kinder	Insgesamt
Ein Kind < 3 Jahre	35.600	1	562,74

Zustehender Steuerabzug: 562,74 Euro

2° Beispiel: Gesamteinkommen 80.000 Euro, 1 Kind ueber 3 Jahre.

Steuerabzug fuer das zu Lasten lebende Kind

Kinder	Betrag	Anzahl der Kinder	Insgesamt
Ein Kind > 3 Jahre	80.000	1	126,32

Zustehender Steuerabzug: 50 Prozent von 126,32 Euro = 63,16 Euro

3° Beispiel: Gesamteinkommen 45.000 Euro, Ehefrau zu Lasten, 3 Kinder ueber 3 Jahre.

Steuerabzug fuer die zu Lasten lebende Kinder

Kinder	Betrag	Anzahl der Kinder	Insgesamt
Mehrere Kinder > 3 Jahre	45.000	3	512,00

Zustehender Steuerabzug: 512,00 Euro

4° Beispiel: Gesamteinkommen des Vaters 33.000 Euro, der Mutter 24.000 Euro, 1 Kind ueber 3 Jahre.

Steuerabzug fuer das zu Lasten lebende Kind

Kinder	Betrag	Anzahl der Kinder	Insgesamt
Ein Kind > 3 Jahre	33.000	1	522,11

Zustehender Steuerabzug: 50 Prozent von 522,11 Euro = 261,05 Euro

Steuerabzug fuer das zu Lasten lebende Kind

Kinder	Betrag	Anzahl der Kinder	Insgesamt
Ein Kind > 3 Jahre	24.000	1	597,89

Zustehender Steuerabzug: 50 Prozent von 597,89 Euro = 298,94 Euro